

Gemeinde Hardt
Landkreis Rottweil

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hardt
vom 10.11.1999**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hardt hat am 17. Juli 2008 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|---------|
| bis zu 3 Stunden | 20,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 40,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 € |

Artikel 2

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardt, den 25. Juli 2008

Halder, Bürgermeister